

Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Da die Wirtschaftskammer Österreich die Einladung zur Anhörung erst im letzten Moment erhalten hat, erlauben wir uns, in Ergänzung zum Vorbringen unseres Vertreters Prof. Dr. Herbert Pichler am 25.5.2009 in Berlin die folgende Stellungnahme nachzureichen:

Die Wirtschaftskammer Österreich betont nochmals, dass es nicht Linie Österreichs war und ist, Steuerhinterziehung zu unterstützen. Sie weist aber daraufhin, dass der im Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung eingeschlagene Weg geeignet sein könnte, negative Auswirkungen auf die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und Österreich zu entfalten.

Allerdings geht sie davon aus, dass nach der Erklärung des österreichischen Finanzministers, Dipl.Ing. Josef Pröll, wonach Österreich bereit ist, OECD-Standards anzuerkennen, die geplanten Regelungen auf Geschäftsbeziehungen mit Österreich nicht anwendbar sind.

Ungeachtet dessen, muss zu bedenken gegeben werden, dass der Gesetzesentwurf, insbesondere durch seine unbestimmten Gesetzesbegriffe, geeignet ist, breite Verunsicherungen bei Unternehmen gerade in einer Zeit herbeizuführen, wo vertrauensbildende und unterstützende Maßnahmen für die Wirtschaft in allen europäischen Ländern dringend erforderlich sind.

Darüber hinaus bestehen aus der Sicht der Wirtschaftskammer Österreich erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die fehlenden gesetzlichen Konkretisierungen der vorgesehenen Verpflichtungen, wie dies auch in zahlreichen Expertisen in Deutschland selbst zum Ausdruck kommt.

Weiters erscheinen die geplanten Bestimmungen auch europarechtlich bedenklich. Die EU-Kapitalverkehrsfreiheit kann zwar aus Gründen des Allgemeininteresses wie etwa der Bekämpfung der Steuerhinterziehung eingeschränkt werden, die geplanten Regelungen mit ihren weitgehenden Sanktionen und unbestimmten Voraussetzungen sind aber jedenfalls als überschießend und unverhältnismäßig anzusehen.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass mittels Rechtsverordnung unter bestimmten Voraussetzungen die steuerliche Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben und Werbungskosten eingeschränkt werden kann. Ebenso könnte ausländischen Gesellschaften die Entlastung vom Quellensteuerabzug versagt oder der besondere Steuersatz von 25 % auf Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht angewendet werden. Aus der Sicht der Wirtschaftskammer Österreich muss es als unverhältnismäßig betrachtet werden, dass bereits jedwede Schwierigkeiten bei der Amtshilfe zum Anlass für derartige Maßnahmen genommen werden können.

Die Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen lassen zudem darauf schließen, dass die Berufung auf das österreichische Bankgeheimnis von der deutschen Finanzverwaltung als im Widerspruch zum OECD-Standard stehend angesehen wird. In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich auf die kürzlich erfolgten Klarstellungen des österreichischen Finanzministers

betreffend die Umsetzung von Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zu verweisen, die von der WKÖ begrüßt werden.

Die Möglichkeit, auch die Anwendung von Vorschriften der Doppelbesteuerungsabkommen, die der Beteiligungsertragsbefreiung des § 8b dKStG vergleichbar sind, einzuschränken, widerspricht dem Völkerrecht. Auch nachträgliche Änderungen des innerstaatlichen Rechtes können nicht die Spezialnormen des Abkommensrechts derogieren.

Aus diesen Gründen bestehen erhebliche Vorbehalte gegen einen derartigen Gesetzesvorschlag, der in seinen Wirkungen über Deutschland hinaus zu wirken in der Lage ist.

Freundliche Grüße

Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin
Wirtschaftskammer Österreich

Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

T: +43 (0)5 90900-4255

F: +43 (0)5 90900-114255

E: anna-maria.hochhauser@wko.at